

Satzung des Fördervereins St. Georgskapelle Heidesheim e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Georgskapelle Heidesheim e.V.“.

Der Sitz ist 55262 Ingelheim am Rhein – OT Heidesheim

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist,

- a) die Sicherung und Instandhaltung der St. Georgskapelle Heidesheim als eingetragenen Kulturdenkmal Rhein Hessens
- b) die Erforschung, Dokumentation und sichtbare Darstellung des römischen Umfeldes sowie
- c) die Einbeziehung der St. Georgskapelle als Stätte der Begegnung und kulturellen Erfahrung der Gemeinde.

Um diese Ziele zu erreichen ist es nötig, die ideelle und finanzielle Unterstützung der Öffentlichkeit zu wecken. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Ingelheim.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein stellt die aufgebracht Mittel der Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Ingelheim.

als Eigentümerin der St. Georgskapelle auf Abruf zur Verfügung.

Der Förderverein und die Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Ingelheim arbeiten bei der Wiederherstellung und Erhaltung der St. Georgskapelle vertrauensvoll zusammen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Ingelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die durch die vorliegende Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden hat. Ist nach Auflösung des Vereins der Zweck nicht zu erfüllen, so darf die Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Ingelheim nach angemessener Frist das Vermögen zur Erhaltung der Kath.- Kirche „St. Philippus und Jakobus“ Heidesheim verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Bei Minderjährigen ist mit der Beitrittserklärung das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten beizufügen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei ablehnendem Beschluss ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderquartals
- b) durch Tod
- c) durch den Ausschluss aus schwerwiegenden Gründen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist von dem Beschluss unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen. Die Berufung an die Hauptversammlung ist zulässig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) die außerordentliche Hauptversammlung
- c) der Vorstand

§ 6 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet mindestens 1-mal im Jahr, in der Regel im 1. Quartal, statt. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit eigenen Anträgen bis 1 Woche vor dem Versammlungstermin über den Vorstand schriftlich an die Hauptversammlung zu wenden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates Mainz. Die Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind

- 1) Wahlen zum Vorstand
- 2) Wahl zweier Kassenprüfer

- 3) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 4) Feststellung, Auslegung und Abänderung der Satzung
- 5) Entgegennahme der Jahresberichte
- 6) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushalts sowie
- 7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Die außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen,

- a) wenn sich aus dringendem Vereinsinteresse die Notwendigkeit ergibt,
- b) wenn 1/3 der Mitglieder dieses Begehren stellt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende, der Kassierer und 2 weitere Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

Darüber hinaus sind geborene Mitglieder des Vorstandes:

- a) der leitende Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Ingelheim, der diese Aufgabe an die für Heidesheim verantwortliche Ortsansprechperson des Pastoralteams delegieren kann.
- b) ein/e Vertreter*in des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Ingelheim aus Heidesheim.
- c) ein Mitglied des Pfarreirates aus der Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Ingelheim aus Heidesheim, der/die diese Aufgabe an einen/ eine Vertreter*in des Gemeindevorstandes aus Heidesheim delegieren kann.

Der Vorstand regelt die Arbeitsteilung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Nach dem 1. Jahr sind der Vorsitzende und der Kassierer neu zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Kassierer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist mindestens 2-mal im Jahr einzuberufen; über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Finanzierung

Der Verein sucht seine Ziele durch Beiträge und Spendenaufkommen zu finanzieren. Eingetragene Mitglieder leisten einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe die Hauptversammlung beschließt. Spenden und Guthaben werden mündelsicher angelegt.

Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen, weder aus Überschüssen noch aus sonstigen Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Kosten erfolgt im Rahmen der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen. Der Verein darf nicht durch vereinsfremde Arbeiten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen belastet werden.

§ 10 Präventions- und Interventionsordnung

Es gilt die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Es gilt die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Es gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Bischöfliche Aufsicht

Der Verein unterliegt der kirchlichen Aufsicht des Bischofs von Mainz.

§ 13 Inkraftsetzung

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung am 17. Mai 1984 in Kraft (Änderungen mit Beschlüssen der Hauptversammlung vom 23. April 2007 in § 2 sowie vom 17. Mai 2016 in § 2 und vom 22. Mai 2025 in §§ 1, 2, 8, 10, 11 und 12).